

# Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Erlaubnispflichtiges Gewerbe trotz Insolvenz

Autor	Beitrag
<a href="#">TinoHST</a> 26.09.2006 16:30	<p>Hallo und kurze Frage:</p> <p>Ich habe hier eine Gewerbeanzeige eines Gewerbetreibenden, aus der zu entnehmen ist, dass ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausgeübt wird. Nun habe ich erfahren, dass der Gewerbetreibende einen Monat später (nach Anzeigenerstattung) in Insolvenz gegangen ist. Frage: Kann ich ihn, trotz vermutlicher Erlaubnisversagung wegen Unzuverlässigkeit, auffordern, eine Erlaubnis zu beantragen? Kommt mir irgendwie ein wenig widersprüchlich vor! ?{</p>
<a href="#">Menschel</a> 26.09.2006 17:03	<p>Hallo aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen, klingt für mich auch witzlos.</p> <p>Bisher kann Ihr Gewerbetreibender ja eigentlich kein Gewerbe ausgeübt haben. Oder nur den erlaubnisfreien Teil seines Gewerbes (wenn denn da so ein Teil existiert).</p> <p>Ihn jetzt zur Antragstellung zu drängen, nur, um dann ablehnen zu können, wirft auch kein gutes Licht auf die Verwaltung.</p> <p>Ich würde ihn eher zur GewA 3 drängen . . .</p>
<a href="#">Puz_zle</a> 26.09.2006 17:07	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Hallo Kollege @TinoHST,</p> <p>wenn Ihr Gewerbetreibender nicht von selbst die erlaubnispflichtige Tätigkeit einstellt, müssen Sie wohl handeln.</p> <p>Beim Erlaubnisverfahren wäre auf jeden Fall § 12 GewO zu beachten, denn ein Insolvenzverfahren verfolgt eigentlich den Zweck, den Gewerbebetrieb am Leben zu halten, sprich: wieder solvent zu machen.</p> <p>Auch die näheren Umstände der Insolvenz wären zu prüfen. Manchmal schiessen z. B. einige Krankenkassen ziemlich schnell einen Antrag zum Insolvenzgericht, wenn mal ein verhältnismäßig niedriger Beitrag im Zahlungseingang fehlt. :kopfkratz: Also lieber keine "Vorverurteilung" vornehmen und die Erlaubnisfähigkeit normal prüfen.</p> <p>Wenn der Gewerbetreibende auf Ihren "Wunsch" nach Erlaubnisbeantragung nicht reagiert, bleibt Ihnen immer noch der § 15 (2) GewO zur weiteren Unterbindung der unerlaubten Tätigkeit.</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 27.09.2006 09:52	<p>Vollste Zustimmung!</p>
<a href="#">Amber</a> 27.09.2006 20:43	<p>:momentmaleben: ....</p> <p>soviel ich weiß, darf man doch während eines laufenden Insoverfahrens keine Maßnahmen nach § 35 durchführen. Ich gehe jetzt mal davon aus, dass das auch für die §§ 15(2) GastG und den (bei uns) 49 VwVfg /NW (Widerruf einer erteilten Erlaubnis - Z.B. Makler, Pfandleiher, RGK) analog gilt.</p> <p>Also bliebe dem Kollegen doch erst mal nichts andres, als die noch zu beantragende Erlaubnis erst mal zu erteilen. Oder greift hier dann der entsprechende "Erlaubnisparagraph", z.B. 34, 34b GewO nach dem die Erlaubnis bei bestehender Unzuverlässigkeit zu versagen ist???:brief:</p> <p>Ich gebe zu, dass ich mich mit dem Inso-Recht nicht so wirklich auskenne und zum Glück noch nie über einen Antrag zu entscheiden hatte, bei dem eine solche Konstellation vorlag.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">OJ Neuss</a> 27.09.2006 21:06</p>	<p>Hallo aus Neuss, liebe Kollegin Amber.</p> <p>Im vorliegenden Fall geht es um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe, welches ohne Erlaubnis betrieben wird. Insofern richten sich die Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO .</p> <p>Dieser ist von den Beschränkungen des § 12 GewO nicht betroffen. Wäre ja auch widersinnig. Ein Insolvenzverfahren kann das Erfordernis einer Erlaubnis ja nicht aufheben.</p> <p>Das gleiche gilt auch für die entsprechenden Versagungsparagrafen. diese sind samt und sonders anwendbar.</p> <p>Das Insolvenzverfahren bremst nur in Verfahren auf Gewerbeuntersagung oder Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis, wenn sich in diesen die Annahme der Unzuverlässigkeit auf "ungeordnete Vermögensverhältnisse" stützt. Begründet sich die Unzuverlässigkeit durch andere Tatsachen (z.B. strafrechtliche Verurteilungen), so kann der Widerruf bzw. die Untersagung trotz Insolvenzverfahren erfolgen und durchgezogen werden.</p> <p>Allerdings stellt sich mir in der Sache die Frage, ob bereits ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist. Dieser hätte - so glaube ich mich zu erinnern :kopfkraz:- bei der Entscheidung, ob das Gewerbe aufrecht erhalten und ggffls. eine Erlaubnis beantragt werden soll, ein gewichtiges Wort mitzureden. Insofern könnte ein kleines intimes Telefonat vielleicht das Verfahren abkürzen.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 28.09.2006 06:47</p>	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>ich würde noch nicht mal den Inso-Verwalter fragen. Betrieb ohne Erlaubnis = § 15/2 GewO = dicht!</p> <p>Da interessiert der 12 überhaupt nicht. Im Prinzip lehne ich ja einen gestellten Antrag ab!</p> <p>Anders ist es erst bei einem Untersagungs- oder Rücknahmeverfahren zu sehen. Da kann der 12er wichtig und muss deshalb berücksichtigt werden, wenn es um finanzielle Gründe bei der Untersagung oder der Rücknahme/dem Widerruf geht.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"><a href="#">Amber</a> 28.09.2006 09:09</p>	<p data-bbox="354 145 598 179">Hallo nach Neuss,</p> <p data-bbox="354 246 662 347">quote----- Original von OJ Neuss Hallo aus Neuss,</p> <p data-bbox="354 380 630 414">liebe Kollegin Amber.</p> <p data-bbox="354 448 1404 548">Im vorliegenden Fall geht es um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe, welches ohne Erlaubnis betrieben wird. Insofern richten sich die Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO .</p> <p data-bbox="354 582 1420 683">Dieser ist von den Beschränkungen des § 12 GewO nicht betroffen. Wäre ja auch widersinnig. Ein Insolvenzverfahren kann das Erfordernis einer Erlaubnis ja nicht aufheben.</p> <p data-bbox="354 728 1460 851">..... Begründet sich die Unzuverlässig durch andere Tatsachen (z.B. strafrechtliche Verurteilungen), so kann der Widerruf bzw. die Untersagung trotz Insolvenzverfahren erfolgen und durchgezogen werden.</p> <p data-bbox="354 884 558 952">Jürgen Schmitz -----</p> <p data-bbox="354 1019 1460 1120">Das, lieber Kollege Jürgen Schmitz, war mir schon klar - ebenso wie der Unterschied zwischen § 15 Abs. 2 GewO und § 15 Abs. 2 GastG ;)</p> <p data-bbox="354 1153 1045 1187">Unsicher war ich mir - beschämenderweise - nur hier:</p> <p data-bbox="354 1254 1420 1444">quote----- Original von OJ Neuss Das gleiche gilt auch für die entsprechenden Versagungsparagrafen. diese sind samt und sonders anwendbar. Jürgen Schmitz -----</p> <p data-bbox="354 1523 1452 1624">Was aber eigentlich ja logisch ist.....nun ja, ich hab ja eigentlich :urlaub: - sollte mich dann wohl besser nicht mit solch komplizierten Dingen auseinandersetzen :kopfschuettel:</p> <p data-bbox="354 1657 1484 2038">Nur ist das doch genau die Grundfrage, die der Kollege TinoHST gestellt hat: Jemanden zur Beantragung einer Erlaubnis drängen, obwohl klar ist, dass diese direkt abgelehnt wird. Letztendlich bleibt doch nur, dem Knaben im Falle der Ausübung ohne Erlaubnis den § 15 Abs. 2 GewO um die Ohren zu hauen, dabei direkt darauf hinzuweisen, dass aufgrund des anhängigen Insoverfahrens eine Erlaubnis nach § xyz aufgrund der dort gemachten Vorgaben eh zu versagen wäre und ihm aber dennoch die entsprechende Antragstellung (wegen rechtsmittelfähigem Versagungs-Bescheid) freizustellen. Das Ganze würde ich erst mal in eine Anhörung mit Frist zur freiwilligen Betriebsschließung packen. Denn imho muss auch bei einem separaten Verfahren nach § 15 Abs. 2 GewO vorher die Anhörung nach (bei uns) § 28 VwVfG/NW erfolgen.</p> <p data-bbox="354 2072 1484 2105">In diesem Sinne noch einen schönen Tag Euch allen...werde an Euch denken :sonnen:</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">OJ Neuss</a> 28.09.2006 15:33	Hallo aus Neuss,  @ Amber  Ich wollte Sie nicht vergrätzen.  Daher ein tief empfundenes: sorry  Schönen Urlaub noch.  Jürgen Schmitz
<a href="#">Amber</a> 29.09.2006 13:00	:gruessgott:  @ OJNeuss: Kein Problem :big_joint:  @ TinoHST:  Wie ists ausgegangen?  ansonsten :3412: und ein schönes Wochenende

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: